Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Festlegung von Verkaufszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Vom 30. April 2003

(AM Nr. 19 vom 07.05.2003)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875). zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) und § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl I. S. 1881), Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl I. S. 1186) und § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalienund Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2002 (GVBl S. 247) folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsstellen für frische Milch

An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe frischer Milch von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Verkaufsstellen für Bäcker- oder Konditorwaren

Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr höchstens drei Stunden zur Abgabe von Bäckeroder Konditorwaren geöffnet sein.

§ 3 Verkaufsstellen für Blumen

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr höchstens zwei Stunden geöffnet sein. Am 01. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag dürfen diese jeweils von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr höchstens sechs Stunden geöffnet sein.

§ 4 Verkaufszeiten für Zeitungen

Verkaufsstellen für die Abgabe von Zeitungen dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr für die Dauer von höchstens fünf Stunden geöffnet sein.

§ 5 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die nach §§ 2, 3 und 4 innerhalb eines zeitlichen Rahmens festzulegenden Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind deutlich sichtbar am Eingang zur jeweiligen Verkaufsstelle bekannt zu geben.
- (2) Die Öffnung einer Verkaufsstelle und deren Öffnungszeiten sind der Stadt vor dem ersten Verkaufstag anzuzeigen. Dies gilt auch für Änderungen der Verkaufszeiten.
- (3) Die Regelungen von §§ 1 bis 3 gelten nicht für den 2. Weihnachtsfeiertag, Ostermontag und Pfingstmontag.
- (4) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 des Ladenschlussgesetzes bleiben unberührt.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Festlegung der Verkaufszeiten für den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Ingolstadt vom 28. Oktober 1996, AM Nr. 44 vom 31. Oktober 1996 außer Kraft.